



P.E.B.e.V.
Pädagogische Einrichtungen und Beratung e.V.

S A T Z U N G

Berliner Str. 27
53332 Bornheim
Tel. 02222-9780900
Fax 02222-9780969

Neufassung vom 07.11.2016
eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Köln unter 43 VR 7686 am 06.05.2014

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Pädagogische Einrichtungen und Beratung e.V.“ („P.E.B.e.V.“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister Köln eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DPWV
-Landesverband Nordrhein-Westfalen-.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchführung ihrer sozialpädagogischen Aufgaben.
- (3) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Die Vertretung von Kinderhäusern und Familiengruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und Wohnformen.
 - Die Sicherung der pädagogischen Leistungsfähigkeit von Kinderhauseltern, Mitarbeitern sowie die Qualifizierung aller Mitarbeiter in den Familiengruppen und anderen sozial-pädagogischen Einrichtungen und Wohnformen.
 - Die Initiierung, Begleitung und Hilfe von innovativen Modellen zur Fremdbetreuung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Verein wahrt Neutralität im Hinblick auf die religiöse und nationale Zugehörigkeit und politische Überzeugung seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können neben den Gründungsmitgliedern natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2).
- (1a) Mitglieder sind Vollmitglieder, die alle Rechte, § 5, wahrnehmen oder Fördermitglieder ohne Stimmrecht nach § 5.
- (1b) Die für den Verein tätigen Mitarbeiter/innen können Vollmitglied werden im Sinne § 3 Abs. 1a zu einem durch die Mitgliederversammlung zu benennenden reduzierten Mitgliedsbeitrag (§ 5 Abs. 6d).

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§5)
- b) der Vorstand (§6)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
§5 (3) ist zu berücksichtigen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- c) Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - d) Entscheidung darüber, in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (§3 Ziff.3)
 - f) Entscheidung über Aufgaben des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (§5 Ziff.4)
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Personen, die Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n 1. Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes, der/s Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen beträgt zwei Jahre.
Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt über den Haushaltsplan und über die Jahresabrechnung.
- (5) Der Vorstand gem. §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden, der nicht nachgewiesen werden muss, seine beiden Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.
- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Er gehört dem Vorstand als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
Über die Einstellung von Mitarbeitern der Beratungsstelle entscheidet der Vorstand.
- (7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist alsbald einzuberufen, wenn zwei andere Vorstandsmitglieder dies unter der Mitteilung eines zu behandelnden Eilantrages verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. §6 Ziff.1 ist zu berücksichtigen.
- (12) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit, zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben einzelne Ausschüsse bilden, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 7 Selbstlosigkeit und Haushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Wohlfahrtszwecken im Sinne der geltenden Abgabenordnung erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für erzieherische Hilfen e.V., Berliner Str. 27, 53332 Bornheim.